

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen

Per Mail an: susanne.piller@bsv.admin.ch

Vernehmlassungsantwort des SVS über die Verordnung der Alters- und
Hinterlassenenversicherung (AHVV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Vernehmlassung der oben genannten Vorlage. Wir
nehmen gerne dazu Stellung und haben dazu folgende Bemerkungen:

Die vorliegenden Anpassungen der Verordnung werden vom SVS grösstenteils begrüsst. Die
Änderungen sind den Gegebenheiten angepasst und entsprechend kurzgehalten. Dabei
handelt es sich vor allem um Präzisierungen im Zusammenhang mit der AHV-Reform 21.
Der SVS hat dazu folgende Bemerkungen:

Der SVS sieht die Anpassungen des Artikels 16 Absatz 1 und des Artikel 19c Absatz 1 der
Freizügigkeitsverordnung (FZV) als problematisch an. Er ist daher der Meinung, dass auf
diese Anpassungen verzichtet werden sollten.

Begründung:

Die Absicht des Bundesrates, wonach Anreize zum Weiterarbeiten über das Referenzalter
hinausgesetzt werden sollen, wird vom SVS begrüsst. Die unter Artikel 16 Absatz 1
vorgeschlagene Lösung, wonach ein Aufschub des Bezugs über das Referenzalter hinaus
auch bei Freizügigkeitsguthaben nur noch möglich sein soll, wenn die Erwerbstätigkeit
nachweislich fortgesetzt wird, erachten wir ausfolgenden Gründen nicht förderlich:

- Angesichts der erforderlichen Flexibilisierung des Altersrücktritts würde die vorgeschlagene Änderung gerade einen falschen Anreiz setzen. Immer mehr ältere Erwerbstätige wählen flexible Arbeitsformen, die auch einen vorübergehenden Ausstieg aus der Erwerbstätigkeit und eine spätere Wiederaufnahme über das Referenzalter hinaus einschliessen.
- Die Überlegung, die Rechtsordnung bei den Freizügigkeitsguthaben derjenigen der Säule 3a anzugleichen, greift aus unserer Sicht zu kurz, denn die beiden Säulen verfolgen einen unterschiedlichen Zweck. Freizügigkeitsguthaben haben ihren Ursprung in Situationen, in denen ein Vorsorgenehmer (sei es vorübergehend oder endgültig) nicht erwerbstätig ist.
- Personen über dem Referenzalter haben beim Überschreiten des Referenzalters ihre Vorsorge im Vertrauen auf eine stabile Rechtsordnung aufgebaut. Der Eingriff in diese Verträge stellt einen Verstoss gegen das Vertrauensprinzip dar. Die bisherige Regelung besteht unverändert seit der Einführung des Freizügigkeitsgesetzes im Jahre 1995. Sie hat sich bewährt und ist gemäss Rechtsprechung konsistent mit dem geltenden Recht.

Sollte der Bundesrat – aus uns nicht nachvollziehbaren Gründen – am Vorschlag festhalten, fordert der SVS, dass bestehende Verträge unangetastet bleiben und die vorgeschlagene Regelung nur für neu abzuschliessende Freizügigkeitspolice und Freizügigkeitskonti gelten würde.

Im Weitern ist der SVS der Meinung, dass folgende Artikel angepasst werden sollten:

AHV – Art 53 quater Abs 2 (S3 oben). Rentenzuschlag Frauen der Übergangsgeneration ohne Anpassung. Diese Bestimmung, keine Anpassung an Lohn und Preisentwicklung erachten wir eher als kleinlich. Die Begründung dazu ist nicht nachvollziehbar, ist daher umzukehren und ins positive zu ändern.

IVV – Art. 29 quater – Auszahlung bei Vorbezug der Altersrente (Teil-IV-Rente und Teil-Vorbezug AHV)

Wir sind der Meinung, dass ein Teilvorbezug der AHV und eine Teil-IV-Rente nebeneinander möglich sein sollten.

Im Sinne einer Flexibilisierung bitten wir Sie deshalb, dass Personen, die nur Anspruch auf einen Bruchteil einer ganzen IV-Rente haben, ergänzend einen Anteil ihrer AHV-Rente vorbeziehen können.

ELV – Art.45 Bst.c.Ziff.1. Leistungen der Pro Juventute an Witwer und Witwen
Die angepasste Bestimmung sieht vor, dass nur Witwer mit minderjährigen Kindern und Witwen allgemein ggf. Anrecht auf Leistungen haben. Der EMRG hat die Schweiz dazu verknurrt, die Ungleichstellung zwischen Witwen und Witwern im AHVG auszumerzen. Deshalb sollte hier dieser Ungleichheit nicht nochmals fortgesetzt werden. Daher stellen wir den Antrag diesen Artikel zu ändern.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Mit freundlichen Grüssen

Schweizerischer Verband für Seniorenfragen



Rudolf Joder
Präsident



Fabienne Bachmann
Ressortleiterin Soziale Sicherheit



Ueli Brügger
Geschäftsführer